



## Reglement

# Unterstützungsfonds des SGTV (ehemals Hilfskasse)

Version 31.06 - 00  
Gültig per 01.01.2026

<b>Version</b>	<b>Beschlussdatum</b>	<b>Gültig per</b>	<b>Zuständig</b>
31.06 – 00	14.12.2016	01.01.2026	Vorstand

1. Unter diesem Namen besteht ein Fond, dessen Erträge zur Unterstützung unschuldig in Not geratener Turnerinnen und Turner und talentierter Nachwuchsturnerinnen und Turner aus finanziell weniger bemittelten Familien verwendet werden.
2. Der Fond soll nach Möglichkeit geüfnet werden durch
  - a) Beiträge und Schenkungen
  - b) Allfällige Zuwendungen aus der Verbandskasse
  - c) Allfällige Zuwendungen aus der VerbrauchkasseDie Fondgelder sind in mündelsicheren Wertschriften anzulegen.  
Die nicht verbrauchten Zinsen bilden die Verbrauchskasse und sind gesondert zu verwalten.
3. Das Fondkapital ist unantastbar.
4. Beiträge können wie folgt gesprochen werden:
  - a) in Krankheitsfällen von langer Dauer
  - b) Bei schweren Unfällen, die durch Versicherungsleistungen nicht voll gedeckt sind.
  - c) Bei Invaliditäts- und Todesfällen
  - d) Bei Unglücksfällen, verursacht durch höhere Gewalt
  - e) **in Ausnahmefällen auch** an talentierte Nachwuchssportler aus einem Umfeld mit begrenzten finanziellen Mitteln.
5. Die Verwaltung erfolgt durch den Kantonalvorstand. Dieser prüft die eingehenden Gesuche und beschliesst endgültig über dieselben. Er ist für seine Handlungen der Abgeordneten-Versammlung gegenüber verantwortlich.
6. Der Unterstützungsfond ist Teil der Rechnung des St. Galler Turnverbandes und wird dort separat ausgewiesen.

Das vorstehende Reglement wurde an der Abgeordnetenversammlung vom 27.02.2010 genehmigt und tritt auf den 1. März 2010 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Anpassungen.